



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, ÖPNV, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 30.05.2023

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/191/2023	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	12.06.2023	

### Betreff:

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV);  
Neuausschreibung des Linienbündels "Lech Süd" ab Dezember 2025 - Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachung

### Anlagen

AVV-Regionalbusverkehr - Entwicklung und Planung Linienbündel Lech Süd

### Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: Regionalbusverkehr im Rahmen des AVV-Wirtschaftsplanes, Bedarfsverkehr je nach gewählter Variante
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten:
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

## Sachverhalt:

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 läuft der Verkehrsvertrag für das Linienbündel „Lech Süd“ aus, weshalb dieses neu ausgeschrieben werden muss. Es umfasst derzeit folgende Linien:

Linie	Linienweg
100	Mering - Königsbrunn
102	Augsburg-Hochzoll - Kissing - Mering
103	Friedberg - Kissing - Mering
104	Mering - Ried - Baidlkirch - Mittelstetten
106	Mering - Merching - Steinach - Steindorf
108	Mering - Unterbergen - Schmiechen
AST 103	Friedberg - Kissing - Mering

Die Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH hat sich im Vorfeld der Vorabbekanntmachung des neu zu vergebenden Auftrags im Amtsblatt der Europäischen Union intensiv mit der Überplanung des Linienbündels befasst. Die möglichen Anpassungen werden im folgenden Text und der Anlage näher beschrieben.

### Zu Beschlussvorschlag Ziffer 1):

Zur Ausgestaltung des Regionalbuskonzepts zur Überplanung des Linienbündels „Lech Süd“ wird auf die beigelegte Anlage „AVV-Regionalbusverkehr - Entwicklung und Planung Linienbündel Lech Süd“ verwiesen.

Hinsichtlich des Bedarfsverkehrs [siehe Seite 9 der Anlage] soll für die Vorabbekanntmachung zunächst als Mindestanforderung die *Variante 0* [Beibehaltung des AST 103] zur Anwendung kommen. Diese AST-Linie hat sich bewährt und dient insbesondere Bürgerinnen und Bürgern aus dem Raum Mering/Kissing zur direkten Fahrt zum Krankenhaus Friedberg. Die anderweitigen Varianten des Bedarfsverkehrs werden in der Sitzung zur Information vorgestellt. Ob statt der *Variante 0* ggf. die *Variante 1* [AktiVVo Königsbrunn-Mering mit AST 103], die *Variante 2* [Gesamtgebiet ohne AST 103] oder die *Variante 3* [Teilgebiet ohne AST 103] zur Anwendung kommen soll, wird von den/dem jeweils zuständigen und die jeweilige Variante finanzierenden Aufgabenträger(n) im Rahmen einer künftigen Gremiensitzung beschlossen. Eine endgültige Entscheidung ist bis zur Beschlussfassung über die Vergabebekanntmachung (voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2024) zu treffen. Bis dahin können die Erfahrungen des AVV mit dem ersten On-Demand-Verkehr im Bereich Holzwinkel, Roth und Zusamtal (Markt Zusmarshausen, Gemeinde Horgau usw.), einfließen, der am 01.06.2023 seinen Betrieb aufgenommen hat. Hinsichtlich der Zuständigkeit/Finanzierung wird auf Seite 15 der Anlage verwiesen.

Die *Varianten 1* [AktiVVo Königsbrunn-Mering mit AST 103], *2* [Gesamtgebiet ohne AST 103] und *3* [Teilgebiet ohne AST 103] werden mit dem Hinweis der Notwendigkeit der diesbezüglich noch zu erfolgenden Beschlussfassung des jeweils zuständigen Aufgabenträger in die Vorabbekanntmachung aufgenommen. So weit als Ergebnis einer künftigen Beschlussfassung statt der *Variante 0* eine anderweitige Variante (1, 2 oder 3) zur Anwendung kommen soll, ist die Vorabbekanntmachung entsprechend zu berichtigen.

### Zu Beschlussvorschlag Ziffer 2):

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einzeln im Wettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in Form eines Bruttovertrages vergeben werden.

### Zu Beschlussvorschlag Ziffer 3):

Die Vergabe der zu dem Linienbündel „Lech Süd“ zusammengefassten AVV-Regionalbuslinien 100, 102, 103, 104, 106, 108 und des in Ziffer 1 dargestellten Bedarfsverkehrs (siehe Anlage) stel-

len eine Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG dar. Dies bedeutet, dass Angebote auf Einzellinien/Einzelverkehre innerhalb eines Bündels nicht zugelassen werden.

#### Zu Beschlussvorschlag Ziffer 4):

Gemäß § 16 Abs. 3 PBefG darf ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag für einen maximalen Zeitraum von zehn Jahren vergeben werden. Die jährlichen Kapitalkosten sinken mit Zunahme der Vertragslaufzeit aufgrund der Refinanzierungs-/Abschreibungsmöglichkeiten kontinuierlich. Im Gegenzug nehmen die unkalkulierbaren Kostenrisiken (Reparaturkosten etc.) mit der Vertragslaufzeit zu. Unter Zugrundelegung dieser Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Planungssicherheit hält die AVV GmbH die Vergabe von Verkehrsleistungen für einen Zeitraum von zehn Jahren für richtig, da hier die sinkenden Kapitalkosten und das zunehmende unkalkulierbare Kostenrisiko noch in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

#### Zu Beschlussvorschlag Ziffer 5)

Die Aufgabenträger sind gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 und S. 2 PBefG für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zuständig. Der Aufgabenträger definiert die Anforderung an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen. Das PBefG sieht weiter einen Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre (nach dem PBefG sind dies Verkehre, für die der Aufgabenträger keine Ausgleichsleistungen nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 leistet) vor. Die Vorabbekanntmachung setzt gemäß § 12 Abs. 6 PBefG eine dreimonatige Antragsfrist für eigenwirtschaftliche Verkehre in Gang, die diesen Vorrang genehmigungsrechtlich sichert. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag, der nach dieser dreimonatigen Antragsfrist bei der Genehmigungsbehörde eingeht, findet keine Berücksichtigung. Durch die Beschreibung der ausreichenden Verkehrsbedienung und der Vorabbekanntmachung dieser Verkehrsbedienung im EU-Amtsblatt (Bestellabsicht) haben die Aufgabenträger die Möglichkeit, die Mindestanforderungen an die Verkehrsbedienung in Bezug auf den Angebotsumfang oder dessen Qualität verbindlich festzulegen. Sie können dadurch die Genehmigung eigenwirtschaftlicher Anträge, die hinter diesen als ausreichend definierten Mindestanforderungen zurückbleiben, verhindern (§ 13 Abs. 2a S. 2 PBefG).

Als ausreichende Verkehrsbedienung wird der dem Regionalbuskonzept „Lech Süd“ zugrunde gelegte Fahrplanstand definiert, den die Aufgabenträger zu bestellen beabsichtigen. Diese bekannt zu machende Bestellabsicht wird in den von der AVV GmbH ausgearbeiteten Dienstfahrplänen für jede Linie und jeden Bedarfsverkehr innerhalb des Linienbündels umgesetzt und mit der Vorabbekanntmachung veröffentlicht. Es gilt der AVV-Gemeinschaftstarif in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gelten die gemäß Regionalbuskonzept festgelegten Qualitätsstandards. Soweit in der beigefügten Anlage (AVV-Regionalbusverkehr-Entwicklung und Planung Linienbündel „Lech Süd“) keine anderweitigen Qualitätsstandards aufgeführt werden, kommen mindestens die derzeit für AVV-Regionalbusleistungen geltenden Qualitätsstandards zur Anwendung.

#### Zu Beschlussvorschlag Ziffer 6)

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 hat die zuständige Behörde (vorliegend: Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg, Stadt Augsburg) spätestens ein Jahr vor Einleitung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens Informationen über Namen/Anschrift der zuständigen Behörde, Art des geplanten Vergabeverfahrens, die von der Vergabe möglicherweise betroffenen Dienste und Gebiete vorabbekanntzumachen. Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG soll die Vorabbekanntmachung nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PBefG besteht für Unternehmen die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Vorabbekanntmachung eigenwirtschaftliche Anträge zu stellen. Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf die Dauer, welche die Genehmigungsbehörde und eventuelle Klageverfahren erfordern, macht die AVV GmbH regelmäßig ca. zwei Jahren vor Betriebsaufnahme die Vergabe vorabbekannt.

Die Vergabe des Linienbündels „Lech Süd“ muss daher in Vorbereitung einer späteren Ausschrei-

bung entsprechend vorab bekanntgemacht werden.

#### Zu Beschlussvorschlag Ziffer 7)

Zuständige Behörde ist gemäß Art. 2 b) VO (EG) Nr. 1370/2007 jede Behörde, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist. Dies sind vorliegend die zuständigen Aufgabenträger Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg und Stadt Augsburg. Die Umsetzung des Beschlusses steht daher unter dem Vorbehalt einer entsprechenden gleichlautenden Beschlussfassung der zuständigen Aufgabenträger Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg und Stadt Augsburg.

#### Beschlussvorschlag:

- 1) **Dem Regionalbuskonzept zur Überplanung des Linienbündels „Lech Süd“ (siehe Anlage „AVV-Regionalbusverkehr-Entwicklung und Planung Linienbündel Lech Süd“) wird zugestimmt. Hinsichtlich des Bedarfsverkehrs (siehe Seite 9 der Anlage) kommt für die Vorabkennzeichnung zunächst als Mindestanforderung die Variante 0 [Beibehaltung des AST 103] zur Anwendung. Die Varianten 1 [AktiVVo Königsbrunn-Mering mit AST 103], 2 [Gesamtgebiet ohne AST 103] oder 3 [Teilgebiet ohne AST 103] werden mit dem Hinweis der Notwendigkeit der diesbezüglich noch zu erfolgenden Beschlussfassung des jeweils zuständigen Aufgabenträger in die Vorabkennzeichnung aufgenommen.**
- 2) **Die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Wettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in Form eines Bruttovertrages.**
- 3) **Die AVV-Regionalbuslinien 100, 102, 103, 104, 106, 108 und der in Ziffer 1 dargestellte Bedarfsverkehr stellen im Rahmen des Linienbündels „Lech Süd“ eine Gesamtleistung im Sinne von § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG dar.**
- 4) **Das im Wettbewerb auszuschreibende Linienbündel im AVV-Regionalbusverkehr wird für eine Vertragslaufzeit von 13.12.2025 bis zum 08.12.2035 vergeben.**
- 5) **Der gemäß Regionalbuskonzept für das Linienbündel „Lech Süd“ (siehe Anlage) bestehende Fahrplanstand wird als „ausreichende Verkehrsbedienung“ im Sinne von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 2 S. 3-5 PBefG festgelegt. Es gilt der AVV-Gemeinschaftstarif in seiner jeweils gültigen Fassung. Es gelten die gemäß Regionalbuskonzept festgelegten Qualitätsstandards. Soweit in der beigefügten Anlage keine anderweitigen Qualitätsstandards aufgeführt werden, kommen mindestens die derzeit (Stand 2022) für AVV-Regionalbusleistungen geltenden Qualitätsstandards zur Anwendung.**
- 6) **Die AVV GmbH wird bevollmächtigt, die Vorabkennzeichnung gemäß § 8a Abs. 2 S. 2-3 PBefG zu veröffentlichen.**
- 7) **Die Beschlussfassungen Ziffer 1) bis 6) stehen unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Beschlussfassung der weiteren zuständigen Aufgabenträger Landkreis Augsburg und Stadt Augsburg.**

Georg Großhauser